

Zugang zu den Waffenkammern

Im Verein werden die Vereinswaffen oftmals gemeinsam in vereinseigenen Waffenkammern aufbewahrt. Dass die Aufbewahrung sich an die gesetzlichen Voraussetzungen des Waffengesetzes und der allgemeinen Waffenrechtsverordnung halten muss, ist zu den Vereinen durchgedrungen. Die Vereine haben hier die entsprechenden Vorkehrungen getroffen und ihre Waffenkammern den waffenrechtlichen Bestimmungen angepasst. Vielen Vereinen, Vereinsvorsitzenden und Vereinsmitgliedern ist allerdings unbekannt, dass die Zutritts- bzw. Zugangsberechtigung zu den Waffenkammern auch an Voraussetzungen gebunden ist.

Den Zugang und somit die Schlüsselgewalt zu den Waffenkammern dürfen nur Personen haben, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Zumindest müssen die Personen, die unmittelbaren Zugang haben, waffensachkundig sein. Diese Waffensachkundigkeit muss durch entsprechende Nachweise dargelegt werden.

Die Vereine und die Vereinsvorsitzenden tun gut daran, im Verein zu überprüfen, wer die entsprechende Schlüsselgewalt zu den Waffenkammern hat. Es ist hier sicherzustellen, dass die entsprechenden vorgenannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Problematisch ist hier, dass beispielsweise Personen, die keine Sachkundeprüfung nachweisen können, als Schießstandaufsichten für Luftdruckwaffen eingesetzt werden dürfen, sie aber zugleich keinen Freigang zu den Waffenkammern haben dürfen, in denen auch Feuerwaffen aufbewahrt werden.

Zudem ist in Waffenkammern mit großkalibrigen Kurzwaffen zu beachten, dass auch diese Waffen nur durch berechtigte Personen entnommen werden dürfen, die für diese Waffen die Altersvoraussetzung erfüllen (Kleinkaliber und Schrotwaffen = 18 Jahre, andere Waffen = 21 Jahre bzw. bei großkalibrigen Kurzwaffen = 21 Jahre mit psychologischem Test oder 25 Jahre). Demnach sollte hier in Waffenkammern mit großkalibrigen Waffen durch entsprechende Tresore der Zugang noch einmal gesichert werden, um auszuschließen, dass Personen, die den Altersvorgaben nicht gerecht werden, keinen Zugriff auf die entsprechenden Waffen haben.

Ein Vorsitzender, der nicht sachkundig ist, darf keinen Zugang zur Waffenkammer haben. Eine Zugangsberechtigung ergibt sich nicht kraft Amtes. Zugangsberechtigte dürfen ihre Schlüssel nicht an Personen weiterreichen, die die entsprechenden Voraussetzungen nicht haben. Innerhalb des Vereins ist für die Einhaltung der gesetzlichen Regelung Sorge zu tragen. Und zwar durch den Vorstand in Person des 1. Vorsitzenden. Es stehen hier Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftatbestände im Raum. Dies gilt es zu vermeiden.

Verantwortung tragen hier die Personen in dem Verein, die für den ordnungsgemäßen Zustand im Bereich der vereinseigenen Waffen zuständig sind. Dies ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende bzw. eine Person, auf die die Verantwortung von dem 1. Vorsitzenden delegiert worden ist.

Bei Verstößen droht zudem – sofern der Verein eine Waffenbesitzkarte auf seinen Namen ausgestellt hat – der Widerruf der Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit.